



Abteilung 15

An
Mag. M. Reimelt

In Hause

→ **Energie, Wohnbau, Technik**

Abfall- und Abwassertechnik, Chemie

Bearbeiter: Dipl.Ing. D. Ogris

Tel.: (0316)877-2158
Fax: (0316)877-2390
E-Mail: abteilung15@stmk.gv

GZ: ABT15-20.20-2204/2012-30

Graz, am 21.08.2013

Ggst.: UVP Golfplatz Kaindorf a.d. Sulm
Fachgutachten Abfalltechnik

FACHGUTACHTEN ZUR UVP GOLFPLATZ KAINDORF

**FACHBEREICH
ABFALLTECHNIK**

1 INHALTSVERZEICHNIS

1	INHALTSVERZEICHNIS	2
2	FACHBEFUND	3
3	GUTACHTEN IM ENGEREN SINN.....	3
3.1	Gutachten nach UVP-G.....	3
3.2	Gutachten nach weiteren Verwaltungsvorschriften	5
4	MABNAHMEN UND AUFLAGENVORSCHLÄGE.....	6
5	ZU DEN VARIANTEN UND ALTERNATIVEN	6
6	ZU DEN STELLUNGNAHMEN UND EINWENDUNGEN.....	7
7	ZUSAMMENFASSUNG.....	8

2 FACHBEFUND

Die Golfpark Grottenhof GmbH & Co KG hat unter Vorlage von Unterlagen den Antrag auf Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens über das Vorhaben der Errichtung des Golfparks Kaindorf an der Sulm eingebracht.

Die Konsenswerberin beabsichtigt auf dem östlich der Laßnitz liegenden an das Naturparkzentrum Grottenhof angrenzenden Areal auf einer Fläche von rund 45 ha die Errichtung und den Betrieb einer Neun-Loch Golfanlage mit einem Neun-Loch Kompaktkurs, einer Driving Range sowie eines Betriebsgebäudes linksufrig der Laßnitz und einer Fußgängerbrücke über die Laßnitz zu errichten. Rechtsufrig der Laßnitz soll ein bestehendes Gebäude im Bereich des Naturparkzentrums in ein Clubhaus umgewandelt werden. In diesem Bereich sollen auch weitere dauerhafte Parkplätze realisiert werden.

Der eingebrachte Antrag wurde im Zuge der Evaluierungsphase ergänzt bzw. modifiziert. Auf den Basisbefund und das vorgelegte Abfallwirtschaftskonzept Plus, datiert mit Jänner 2013, wird verwiesen, und werden hier nur die abfalltechnisch relevanten Aspekte zusammengefasst bzw. begutachtet.

3 GUTACHTEN IM ENGEREN SINN

3.1 GUTACHTEN NACH UVP-G

Das Gesamtvorhaben ‚Golfplatz Kaindorf‘ ist aus abfalltechnischer Sicht in eine Bau-, eine Betriebs- und eine Nachsorgephase zu unterteilen.

Bauphase

Die Bauphase der Golfplatzbereiche Driving Range, Kurzplatz und 9-Loch-Golfplatz gliedern sich jeweils in Phasen der Erdbewegungen und der Platzgestaltung. Für den Rohbau des Golfplatzes werden Erdbewegungen von rund 200.000 m³ erwartet. Projektgemäß soll das gesamte Aushubmaterial zur Modellierung des Geländes verwendet werden. In Summe soll sich eine ausgeglichene Massenbilanz zwischen Aushub und Auftrag ergeben. Diese geplante Vorgehensweise erscheint aus abfalltechnischer Sicht machbar und sinnvoll, und kann damit vermieden werden, dass Bodenaushubmaterial extern entsorgt werden muss.

Parallel zu den Arbeiten am Golfplatz soll das Betriebsgebäude errichtet werden. Die dabei anfallenden Abfälle sollen äquivalent zur Betriebsphase getrennt erfasst und an befugte Entsorger zur ordnungsgemäßen Entsorgung übergeben werden. Die Errichtung des Betriebsgebäudes kann aus abfalltechnischer Sicht als eher kleines Bauvorhaben eingestuft werden, und werden die Erfassung und Entsorgung von Baustellenabfällen für derartige Bauvorhaben üblicherweise vom Bauausführenden mit erledigt. Dies sollte bei der Ausschreibung der Bauarbeiten des Betriebsgebäudes mit berücksichtigt werden.

Betriebsphase

Die Golfanlage soll Clubmitgliedern und Gastspielern aus anderen Golfclubs zur Verfügung stehen. Es sind ein Golfparkur mit 18 Löchern und eine Übungsanlagen vorgesehen, auf denen bei vollem Spielbetrieb etwa 80 - 120 Spielern gleichzeitig spielen werden.

Zum Betrieb der Golfanlage werden etwa 13 Personen beschäftigt sein. Diese werden im Bereich der Platzpflege, der Instandhaltung sowie dem Betrieb des Golfhauses inklusive einem kleinen Gastronomiebetrieb zu tun haben.

Der Gastronomiebetrieb ist täglich von 08.00 bis 22.00 Uhr vorgesehen, und werden

- wochentags (20 Gäste x 260 Tage) 5.200 / Jahr und
- am Wochenende (40 Gäste x 100 Tage) 4.000 / Jahr erwartet.

Projektgemäß sollen die anfallenden Abfälle getrennt gesammelt und entsorgt werden. Die zentrale Sammelstelle für die Abfälle wird im Clubhaus situiert sein. Die getrennt gesammelten Abfallfraktionen werden in den einzelnen Betriebsbereichen (Betriebshof, Driving Range) in kleineren Vorsammelbehältern gesammelt, und in regelmäßigen Abständen zur zentrale Sammelstelle im Clubhaus gebracht werden. Die Abfälle aus der zentralen Sammelstelle im Clubhaus werden in regelmäßigen Abständen von einem zertifizierten Entsorger abgeholt.

Der Grünschnitt der Spielbahnen wird vor Ort, d.h. auf den Spielbahnen belassen (mulchen). Grünschnitt von den Grüns und Vorgrüns wird auf den Fairways verteilt. Die Trockenwiesenbereiche (Hardroughs) werden 1- bis 2-mal jährlich gemäht. Die Mahd der Trockenwiesen wird an einen dafür berechtigten Abfallsammler und -behandler übergeben. Der Baum- und Strauchschnitt wird ebenfalls an einen dafür berechtigten Abfallsammler und -behandler übergeben.

Der Inhalt des Mineralölabscheiders wird im Zuge der 2-jährlichen Wartung von einem befugten Unternehmen entsorgt. Betreffend die Abwasserentsorgung wird auf das Fachgutachten Wasserbautechnik verwiesen.

Insgesamt ist in der Betriebsphase des Golfplatzes mit einer eher geringen Menge an anfallenden Abfällen zu rechnen. Hinsichtlich der Erfassung und Entsorgung der betrieblichen Abfälle ist ein Abfallwirtschaftskonzept erstellt worden, in dem dies genauer beschrieben ist, und das den Einreichunterlagen beigelegt wurde. Das vorgelegte Abfallwirtschaftskonzept wird als plausibel und auf hohem Niveau erstellt eingestuft. Die vorgesehenen Maßnahmen der Erfassung und Entsorgung der anfallenden Abfälle kann als dem abfalltechnischen Stand der Technik entsprechend angesehen werden. Es ist erkennbar, dass beabsichtigt ist, die geltenden abfallrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Nachsorgephase

Grundsätzlich wird der Golfplatz auf unbestimmte Zeit errichtet. Eine Auflassung nach einer bestimmten Zeitdauer ist aus heutiger Sicht nicht vorgesehen. Sollte eine Auflassung des Golfplatzes zu einem späteren Zeitpunkt relevant sein, hat der Rückbau nach den dann geltenden Rechtsbestimmungen zu erfolgen.

Diese geplante Vorgehensweise kann aus abfalltechnischer Sicht als plausibel und in Ordnung anzusehen werden. Eine genauere Beschreibung der dann durchzuführenden abfalltechnischen Maßnahmen erscheint derzeit nicht sinnvoll.

Störfälle

Es wurden einige Störfallszenarien betrachtet, und dazu die entsprechenden Reaktionsmaßnahmen in den Einreichunterlagen beschrieben. Beschrieben wurden die Störfälle

- Austritt von kohlenwasserstoffhaltigen Betriebsmitteln (Mineralöl, Treibstoff) aus Arbeitsmaschinen in der Bauphase
- Austritt von kohlenwasserstoffhaltigen Betriebsmitteln (Mineralöl, Treibstoff) aus Arbeitsmaschinen in der Betriebsphase
- Austritt von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln bei der Lagerung der Vorratssäcke bzw. der Manipulation sowie
- Brand des Betriebsgebäudes inklusive der bei Löscharbeiten anfallenden Löschwässern.

Als Störfallmaßnahmen sind vorgesehen:

- Vorratshaltung von schwimmfähigen und nicht schwimmfähigen Ölbindemitteln
- Abtragung und ordnungsgemäße Entsorgung von kontaminierten Erdreich
- Errichtung von Ölsperren auf Fließgewässern
- Lagerung von Betriebsmitteln (Dünge- und Pflanzenschutzmitteln) auf vollständig betonierten Flächen (Pflanzenschutzmitteln versperrt) sowie
- Hintanhalten des Austritts von kontaminierten Löschwasser
- Unterweisung des Betriebspersonals

Die angeführten und beschriebenen Störfallszenarien und Maßnahmen zur Hintanhaltung von weiteren Schäden sind aus abfalltechnischer Sicht ausreichend und nachvollziehbar.

Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass für alle Projektphasen (Bau-, Betriebs- und Nachsorgephase, inklusive Störfallszenarien) eine adäquate abfalltechnische Betrachtung vorgenommen wurde.

Die größte Menge an Material ist im Zuge der Geländegestaltung in der Bauphase zu erwarten, und soll dabei das ausgehobene Erdreich zur Geländemodellierung verwendet werden, sodass es projektmäßig nicht zum Erfordernis der externen Entsorgung von Aushubmaterial kommen soll.

Die angeführten und beschriebenen Störfallszenarien und Maßnahmen zur Hintanhaltung von weiteren Umweltschäden sind aus abfalltechnischer Sicht ausreichend und nachvollziehbar.

Alle anfallenden und zu entsorgenden Abfälle sollen entsprechend der geltenden Vorschriften erfasst, gesammelt und an einen berechtigten Entsorger zur ordnungsgemäßen Entsorgung übergeben werden.

3.2 GUTACHTEN NACH WEITEREN VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Abfallwirtschaftsgesetz BGBl. I Nr. 102/2002 idgF.

In den vorgelegten Einreichunterlagen ist auch ein Abfallwirtschaftskonzept enthalten, das den Vorgaben des §10 (3) des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. I Nr. 102/2002 idgF. entspricht. Es enthält Abschätzungen von Mengen für zukünftig anfallende Abfälle. Die Abfallarten und angenommenen Mengen können als für das gegenständliche Projekt üblich angesehen werden. Es ist selbstredend, dass die tatsächlich anfallenden Abfallarten und Mengen von denen im vorgelegten Abfallwirtschaftskonzept angeführten abweichen werden.

Das Abfallwirtschaftskonzept kann als ausreichend, plausibel und auf hohem Niveau erstellt eingestuft werden. Sollten die dort angeführten Maßnahmen umgesetzt und eingehalten werden, kann von einer ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung in der Bau- und in der Betriebsphase unter Einhaltung der derzeit geltenden abfallrelevanten Rechtsvorschriften ausgegangen werden.

Nach Abschluss der Errichtungsphase sollte das Abfallwirtschaftskonzept in überarbeiteter Form, das heißt unter Anführung der tatsächlich angefallenen Abfallarten und –mengen, unaufgefordert der Behörde vorgelegt werden.

Altlastensanierungsgesetz BGBl. I Nr. 229/1989 idgF.

Es ist projektgemäß vorgesehen, dass die Bodenaushubmaterialien für die Gestaltung des Geländes verwendet werden sollen, und so der anfallende Bodenaushub nicht als extern zu entsorgender Abfall anfällt.

Für die Attraktivität eines Golfplatzes ist die Ausprägung des Geländes ein wichtiger Parameter, und so kann die projektgemäß vorgesehene Geländegestaltung im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. I Nr. 299/1989 idgF. aus technischer Sicht und bei entsprechender Eignung des Bodenaushubmaterials jedenfalls als zulässig und als unbedingt erforderliches Ausmaß angesehen werden.

4 MAßNAHMEN UND AUFLAGENVORSCHLÄGE

Es wird die Vorschreibung der folgenden Maßnahmen und Auflagenvorschläge aus abfalltechnischer Sicht empfohlen:

1. Das Abfallwirtschaftskonzept ist nach Abschluss der Bauphase und am Ende des ersten abgeschlossenen Betriebsjahres in aktualisierter Form und unter Berücksichtigung aller bis dahin tatsächlich angefallenen Abfallarten unaufgefordert der zuständigen Behörde vorzulegen.

Hinweis: Danach hat die Aktualisierung des Abfallwirtschaftskonzeptes entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Vorgaben zu erfolgen.

2. Nach Abschluss der Bauphase ist eine Massenbilanz hinsichtlich des Anfalls und der Verwendung von Erdaushubmaterial zu erstellen. Etwaige nachträgliche Änderungen der Geländegestaltung sind zu beschreiben, und die anteilige Mehr- oder Weniger-Verwendung von Erdaushubmaterial auszuweisen. Diese Massenbilanz ist der zuständigen Behörde unaufgefordert vorzulegen.

5 ZU DEN VARIANTEN UND ALTERNATIVEN

In den Einreichunterlagen sind mehrere Varianten, und zwar eine Null-Variante und Situierungs-Varianten sowie deren Auswirkungen beschrieben.

Aus abfalltechnischer Sicht liegt es in der Natur der Sache, dass bei der Null-Variante kein Anfall von Abfällen vorhanden ist. Die Situierungs-Varianten können aus abfalltechnischer Sicht als gleichwertig angesehen werden, da bei die Menge der anfallenden Abfälle in der Bau- und der Betriebsphase entsteht, und von der Situierung eher unabhängig ist. Aus dem Abfallwirtschaftskonzept ist das Bestreben des Betreibers erkennbar, die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu erfassen und zu entsorgen, und die Menge an anfallenden Abfällen als gering anzusehen ist, sodass die Beeinträchtigung der Umwelt als sehr gering einzustufen sind.

6

ZU DEN STELLUNGSNAHMEN UND EINWENDUNGEN

Die einzige Stellungnahme, in der abfalltechnische Aspekte enthalten sind, wurde von der Umweltanwältin MMag. Ute Pöllinger, 8010 Graz, abgegeben, und ist in der Folge der abfallwirtschaftlich relevante Inhalt wiedergegeben:

Im Ordner 6 – Ergänzende Unterlagen wird auf Seite 24 in Reaktion auf die Stellungnahme der ASV für Abfalltechnik angegeben, dass die Mahd der Trockenwiesen an einen dafür berechtigten Abfallsammler und-behandler übergeben wird. Diese Konkretisierung ist aus Sicht der Umweltanwältin rechtlich völlig falsch: Die Mahd der Trockenwiesen stellt aus Sicht der UA Siedlungsabfall im Sinne des § 4 Abs. 4 Z. 2 StAWG dar und ist daher gemäß § 6 Abs. 1 leg. cit durch die Gemeinde zu sammeln und abzuführen (Andienungspflicht). Gemäß § 1 Abs. 2 AWG ist die sonstige Verwertung von Abfall der Beseitigung vorzuziehen. Die Abgabe der Mahd der Trockenwiesen als Futter an den benachbarten Pferdestall entspricht dieser Hierarchie, die Übergabe an einen berechtigten Abfallsammler und-behandler jedoch nicht. Aus Sicht der Umweltanwältin ist diese Konkretisierung rechtswidrig und daher zu überdenken. Sinngemäß gilt dies auch für den Baum- und Strauchschnitt, welcher als Siedlungsabfall ebenfalls der Andienungspflicht an die Gemeinde gemäß § 6 Abs. 1 StAWG unterliegt.

Dazu wird aus abfalltechnischer Sicht ausdrücklich festgehalten, dass die Entsorgung der Mahd der Trockenwiesen und des Baum- und Strauchschnittes über einen Abfallsammler und –behandler oder über die Gemeinde (Andienungspflicht), welche als Abfallsammler auftritt und nicht automatisch auch Abfallbehandler ist, eine rechtliche Frage ist, und es aus technischer Sicht lediglich darum geht, dass die Abfallarten getrennt erfasst und ordnungsgemäß entsorgt werden.

Der Argumentation der Umweltanwältin kann die unterzeichnende Amtssachverständige nicht folgen, und begründet dies wie folgt:

1. Im gegenständlichen Fall bemüht sich die Golfpark Grottenhof GmbH & Co KG, also eine Firma und kein Haushalt, um den Erhalt des Konsenses.
2. Des Weiteren beabsichtigt die Konsenswerberin auf einem Areal von rund 45 ha die Errichtung und den Betrieb einer Neun-Loch Golfanlage mit einem Neun-Loch Kompaktkurs, einer Driving Range sowie eines Betriebsgebäudes zu errichten. Es ist also zu erwarten, dass die Mahd der Trockenwiesen und der Baum- und Strauchschnitt zwar auf Grund ihrer Zusammensetzung, aber keinesfalls auf Grund der zu erwartenden Menge grundsätzlich und vorab der Kenntnis der tatsächlich anfallenden Menge, als ‚haushaltsähnlich‘ anzusehen sind.
3. Hinsichtlich der Beschaffenheit der Mahd der Trockenwiese wird im Projekt neben dem Einsatz von Dünger auch die Verwendung von Fungiziden, Herbiziden und Insektiziden angeführt (die Umweltanwältin verweist in ihrer Stellungnahme auf Seite 3 selbst auf diesen Aspekt), sodass damit die Beschaffenheit der Mahd und gegebenenfalls – weil nicht abgrenzbar – auch die des Baum- und Strauchschnittes jedenfalls nicht als ‚haushaltsähnlich‘ angesehen werden kann. Vielmehr erscheint es insbesondere durch den Einsatz von Chemikalien erforderlich, dass die Mahd der Trockenwiesen und der Baum- und Strauchschnitt nicht mit den üblicherweise in Siedlungsgebieten über die Gemeinde gesammelten biogenen Abfällen vermischt werden.
4. Die Möglichkeit der Abgabe der Mahd als Futter an den benachbarten Pferdestall ist ebenfalls unter dem oben genannten Aspekt des Einsatzes von diversen Chemikalien kritisch, das heißt außerhalb des Projektes und veterinärmedizinisch, jedenfalls vor Umsetzung, abzuklären.

7 ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass für alle Projektphasen (Bau-, Betriebs- und Nachsorgephase, inklusive Störfallszenarien) eine adäquate abfalltechnische Betrachtung vorgenommen wurde.

Die größte Menge an Material ist im Zuge der Geländegestaltung in der Bauphase zu erwarten, und soll dabei das ausgehobene Erdreich zur Geländemodellierung verwendet werden, sodass es projektgemäß nicht zum Erfordernis der externen Entsorgung von Aushubmaterial kommen soll.

Die angeführten und beschriebenen Störfallszenarien und Maßnahmen zur Hintanhaltung von weiteren Umweltschäden sind aus abfalltechnischer Sicht ausreichend und nachvollziehbar.

Alle anfallenden und zu entsorgenden Abfälle sollen entsprechend der geltenden Vorschriften erfasst, gesammelt und an einen berechtigten Abfallsammler und -behandler zur ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung übergeben werden.

Das Vorhaben der Golfpark Grottenhof GmbH & Co KG der Errichtung und des Betriebes eines Golfplatzes in Kaindorf an der Sulm wird aus abfalltechnischer Sicht unter der Voraussetzung einer projektgemäßen Umsetzung in der Errichtungs- und der Betriebsphase lediglich vernachlässigbare bis geringe Auswirkungen auf die Umwelt haben und wird durch die Auswirkungen des Vorhabens aus abfalltechnischer Sicht kein Eingriff auf ein Schutzgut erwartet.

Graz, 21.08.2013
(Ort und Datum)

Dipl.Ing. Doris Ogris
(FachgutachterIn)